

RAT FÜR BAUKULTUR

IM DEUTSCHEN KULTURRAT

Geschäftsordnung

1 Status

Der Rat für Baukultur ist ein satzungsgemäßes Mitglied im Deutschen Kulturrat e.V.

2 Aufgaben

Der Rat für Baukultur bringt die Interessen der Baukultur in den Deutschen Kulturrat ein. Dies geschieht insbesondere durch

- die Positionierung zu Fragen im Umfeld des Deutschen Kulturrates.
- die Entsendung von Sprechern in den Sprecherrat des Deutschen Kulturrates und von Delegierten in die jährliche Mitgliederversammlung des Deutschen Kulturrates sowie die Benennung von Kandidaten für die Fachausschüsse des Deutschen Kulturrates.

Darüber hinaus vertritt der Rat für Baukultur die Interessen der Baukultur gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Dies geschieht insbesondere durch

- die Positionierung zu Fragen im Umfeld des Rates für Baukultur.
- das Einwirken auf Vorhaben und Entscheidungsprozesse von politischen Instanzen und Behörden.
- die Information der Öffentlichkeit.
- die Durchführung gemeinsamer Projekte.

3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Rates für Baukultur kann jede juristische Person werden, die auf dem Gebiet der Baukultur tätig ist und sich zu den Zielen des Rates bekennt.
- b) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden die Mitglieder des Rates für Baukultur mit einfacher Mehrheit.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Mitglieds.
- d) Der Austritt hat schriftlich gegenüber einem der Sprecher zu erfolgen und ist jeweils unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- e) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- f) Alle Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe sich auf ein Achtel des Sektionsbeitrags zum Deutschen Kulturrat beläuft. Hat der Rat für Baukultur jedoch weniger als acht Mitglieder, wird der Sektionsbeitrag durch die Anzahl der Mitglieder geteilt.

RAT FÜR BAUKULTUR

IM DEUTSCHEN KULTURRAT

Geschäftsordnung

4 Struktur

- a) Die Struktur des Rates für Baukultur gliedert sich in die Sprecher und die Mitgliederversammlung.
- b) Gemäß der Satzung des Deutschen Kulturrates wählt der Rat für Baukultur für die Dauer von zwei Jahren zwei Sprecher. Außerdem können stellvertretende Sprecher gewählt werden. Das Amt des Sprechers endet auch dann, wenn die Mitgliedschaft des von ihm vertretenen Mitglieds endet oder wenn der Sprecher nicht mehr das Mandat des von ihm vertretenen Mitglieds hat.
- c) Die Sprecher führen die Geschäfte des Rates für Baukultur im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Sprecher haben insbesondere folgende Aufgaben:
- Vertretung des Rates für Baukultur im Sprecherrat des Deutschen Kulturrates
 - Einberufung und Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
- d) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zeitlichen Zusammenhang mit der jährlichen Mitgliederversammlung des Deutschen Kulturrates, findet eine Mitgliederversammlung des Rates für Baukultur statt.
- e) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die der Geschäftsstelle zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wird.
- f) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- g) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Rates für Baukultur
 - Wahl der Sprecher
 - Wahl von bis zu sieben Delegierten für die Mitgliederversammlung des Deutschen Kulturrates (darunter die Sprecher und gegebenenfalls ihre Stellvertreter)
 - Benennung von Kandidaten für die Fachausschüsse des Deutschen Kulturrates
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung

RAT FÜR BAUKULTUR

IM DEUTSCHEN KULTURRAT

Geschäftsordnung

5 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Rates für Baukultur wird bei einem seiner Mitglieder angesiedelt.

6 Inkrafttreten und Änderungen

Zu ihrem Inkrafttreten wie auch zu späteren Änderungen bedarf die Geschäftsordnung einer Zweidrittelmehrheit in der Mitgliederversammlung.

Fassung vom: 4. Juni 2004